



Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Möglichkeiten für Unternehmen

HIER ERFAHREN SIE, WIE DIE BESCHÄFTIGUNG EINER BERUFLICH QUALIFIZIERTEN
FACHKRAFT AUS EINEM NICHT-EU-STAAT GELINGT



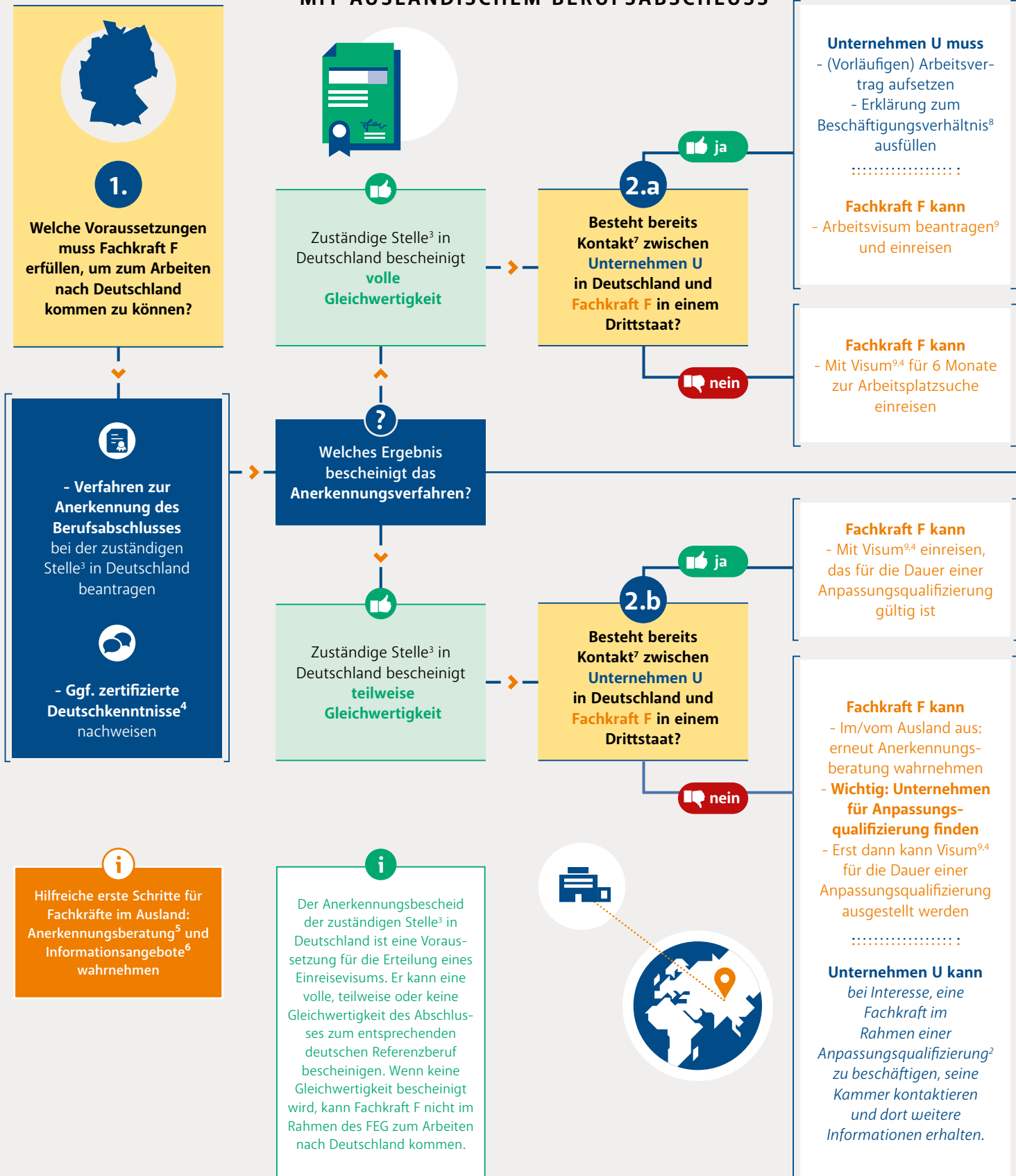
Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Das Gesetz soll es Unternehmen erleichtern, Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen. Zudem erweitert das FEG die Möglichkeiten der Erwerbsmigration für beruflich Qualifizierte aus Nicht-EU/EWR-Staaten. Zentrale Voraussetzungen für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt sind ein von der zuständigen Stelle in Deutschland anerkannter Berufsabschluss, ein Arbeitsplatzangebot und teils auch deutsche Sprachkenntnisse.

AUSGANGSSITUATION



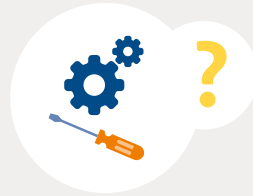
Unternehmen U ist auf Personalsuche¹ und ist auch an der Einstellung einer Fachkraft aus dem Ausland interessiert. Es ist grundsätzlich bereit, im Rahmen einer **Anpassungsqualifizierung²** als Qualifizierungsunternehmen zur Verfügung zu stehen.

4 WICHTIGE SCHRITTE: SO GELINGT DIE BESCHÄFTIGUNG EINER FACHKRAFT MIT AUSLÄNDISCHEM BERUFSABSCHLUSS





Fachkraft F verfügt über einen Berufsabschluss. Dieser ist in ihrem Herkunftsland staatlich anerkannt. Sie ist daran interessiert, in Deutschland zu leben und zu arbeiten.



3.a

Was ist zu beachten, bevor die Beschäftigung aufgenommen werden kann?

Unternehmen U
- Prüfpflicht beachten:
Liegt gültiger Aufenthaltstitel vor?
..... :
Fachkraft F
- In Deutschland Aufenthaltstitel bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragen

4.a

Was ist während / nach der Beschäftigung zu beachten?

Unternehmen U
- Auf Nachfrage: bestehendes Arbeitsverhältnis bestätigen
- Innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis: Ausländerbehörde über etwaige vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses informieren (bei Nichtbeachten drohen hohe Bußgelder)

3.b

Was ist zu beachten, bevor die Beschäftigung im Rahmen einer Anpassungsqualifizierung aufgenommen werden kann?

Unternehmen U
- Prüfpflicht beachten:
Liegt gültiger Aufenthaltstitel vor?
..... :
Fachkraft F
- In Deutschland Aufenthaltstitel bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragen

4.b

Was ist während / nach der Beschäftigung zu beachten?

Unternehmen U
- Als Qualifizierungsunternehmen Fachkraft F durch die Anpassungsqualifizierung begleiten und perspektivisch längerfristig binden
- Auf Nachfrage: bestehendes Arbeitsverhältnis bestätigen
- Innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis: Ausländerbehörde über etwaige vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses informieren

..... :

Fachkraft F
- Anpassungsqualifizierung im Qualifizierungsunternehmen absolvieren (Gültigkeitszeitraum Aufenthaltstitel beachten)
- Rechtzeitig Folgeantrag auf Anerkennung stellen, um volle Gleichwertigkeit als Voraussetzung für den weiteren Aufenthalt in Deutschland zu erhalten
- nach Verfahrensabschluss neuen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde beantragen



¹ Tipps für die Personalsuche im Ausland: Veröffentlichung der Stellenanzeige (auf Englisch oder in der jeweiligen Landessprache) über die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit und/oder in weiteren Börsen, z. B. auf [make-it-in-germany.com](https://www.make-it-in-germany.com) oder in internationalen Online-Jobbörsen

² Über eine Anpassungsqualifizierung können Unterschiede zwischen einem ausländischen Berufsabschluss und dem deutschen Referenzberuf ausgeglichen werden. Als Qualifizierungsunternehmen verpflichtet sich ein Unternehmen, die Fachkraft für die Dauer von max. 2 Jahren im Rahmen des betriebspraktischen Teils der Anpassungsqualifizierung oder für eine qualifizierte Beschäftigung (Fachkrafttätigkeit) einzustellen und ggf. für etwaige theoretische Qualifizierungsmaßnahmen freizustellen.

³ Anerkennungsantrag stellen bei der zuständigen Anerkennungsstelle in Deutschland, die die Gleichwertigkeitsprüfung der Berufsqualifikation durchführt; Prüfung innerhalb von 3 Monaten ab Vorliegen aller benötigten Unterlagen; Kosten des Verfahrens: zwischen 100 und 600 Euro; zuständige Stellen und alle Informationen zum Verfahren bietet der „Anerkennungsfinder“ auf [anerkennung-in-deutschland.de/finder](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/finder)

⁴ Für die Erteilung eines Einreisevisums zur Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz, für eine Ausbildung oder für Qualifizierungsmaßnahmen sind deutsche Sprachkenntnisse erforderlich. Als Beleg können nur Sprachzertifikate anerkannt werden, die nicht älter als ein Jahr sind und auf einer standardisierten Sprachprüfung basieren, z. B. Goethe-Institut e.V., telc GmbH. Das nachzuweisende Niveau kann sich je nach Aufenthaltszweck unterscheiden (in der Regel mind. Niveau A2 oder B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Empfehlung: Im Vorfeld bei der Auslandsvertretung informieren.

⁵ Anerkennungsberatung im/vom Ausland aus z. B. beim Projekt ProRecognition in den Auslandshandelskammern in 10 Ländern ([ahk.de/wir-foerdern/berufsanerkennung](https://www.ahk.de/wir-foerdern/berufsanerkennung)). Hilfreich ist auch eine erste Orientierungsberatung über die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (+49 30 1815 - 1111). Die Hotline vermittelt weiter an die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) zur vertieften Beratung und Verfahrensbegleitung.

⁶ Mehrsprachige Informationsangebote auf [make-it-in-germany.com](https://www.make-it-in-germany.com) (rund um Leben und Arbeiten in Deutschland sowie zu Visums- und Einreisefragen) und auf [Anerkennung-in-Deutschland.de](https://www.anerkennung-in-deutschland.de) (rund um die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses)

⁷ Unternehmen können mit Fachkräften im Ausland auf vielfältige Weise in Kontakt kommen: In den Business-Netzwerken der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder anderen Stellenportalen finden sich Online-Bewerberprofile von ausländischen Fachkräften. Für bestimmte Berufsgruppen gibt es den Bewerberanzeiger des Internationalen Personalservice (IPS) der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA. Auch kann es sich lohnen, beim Projekt ProRecognition (in zehn Auslandshandelskammern vertreten) nachzufragen, ob Kontakt zu Fachkräften besteht, die noch ein Qualifizierungsunternehmen suchen.

⁸ Für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA): Ausfüllen des Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ als Nachweis des konkreten Arbeitsplatzangebots (als PDF zum Download auf www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/gezielt-rekrutieren/einreise-beschaeftigung-regeln/arbeitsmarktzugang/); ggf. zusätzlich Aufsetzen eines Arbeitsvertrags (unter Vorbehalt) mit Angabe des Gehalts

⁹ Beantragung eines Visums bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland. Voraussetzungen für die Visaerteilung:

- Geklärte Identität (gültiger Reisepass)
- Vorliegen eines Arbeitsplatzangebots und gesicherter Lebensunterhalt
- Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit (wenn erforderlich bindet Auslandsvertretung die BA ein; Aktivwerden von Fachkraft oder Unternehmen nicht erforderlich; BA prüft Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen auf Basis des ausgefüllten Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“)
- Anerkannter Berufsabschluss (Anerkennungsbescheid der zuständigen Anerkennungsstelle in Deutschland)
- Bei Personen über 45 Jahren: Nachweis einer angemessenen Altersversorgung bzw. Bruttogehalt von mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung



**Wenn es besonders eilig ist:
Das beschleunigte Fachkräfteverfahren**

Unternehmen können im Rahmen des FEG das sogenannte beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde in ihrer Region beantragen. Gegen die Gebühr von 411 Euro wird das Anerkennungsverfahren in verkürzter Zeit durchgeführt und der ausländischen Fachkraft schneller das Visum erteilt.

Informationen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren finden Sie auf dem beigefügten Infoblatt oder unter www.unternehmen-berufsanerkennung.de/Fachkraefteverfahren



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

www.unternehmen-berufsanerkennung.de

 **unternehmen**
berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen